

1961	Ausgegeben zu Bonn am 16. Februar 1961	Nr. 8
------	--	-------

Tag	Inhalt	Seite
8. 2. 61	Gesetz über Zuständigkeiten in der Luftverkehrsverwaltung	69
2. 2. 61	Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamten der Bundeswirtschaftsverwaltung	71
	<i>Ersetzt Bundesgesetzbl. III 2030-11-4, 10, 11 u. 16.</i>	
10. 2. 61	Verordnung über Behandlungsverfahren, nach deren Anwendung Fleisch nicht mehr als frisch anzusehen ist	72
10. 2. 61	Verordnung über amtstierärztliche Gesundheitszeugnisse bei der Einfuhr von Fleisch	73

Gesetz über Zuständigkeiten in der Luftverkehrsverwaltung

Vom 8. Februar 1961

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1959 (Bundesgesetzblatt I S. 9) wird wie folgt geändert:

§ 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31

(1) Die Länder führen nachstehende Aufgaben dieses Gesetzes im Auftrage des Bundes aus:

1. die Verkehrszulassung der Ballone, Segelflugzeuge und deren Startwinden (§ 2);
2. die Erteilung der Erlaubnis für Luftfahrer an Privatflugzeugführer, Berufsflyer, Segelflyer, Freizeitsportler und Fallschirmabspringer sowie die Erteilung der Berechtigungen für Schleppflug, Kunstflug und Instrumentenflug an diese Personen (§ 4);
3. die Erteilung der Erlaubnis zur Ausbildung der in Nummer 2 genannten Luftfahrer und Fallschirmabspringer (§ 5);
4. die Genehmigung von Flugplätzen, mit Ausnahme der Prüfung und Entscheidung, inwieweit durch die Anlegung und den Betrieb eines Flughafens, der dem allgemeinen Verkehr dienen soll, die öffentlichen Interessen des Bundes berührt werden (§ 6);
5. die Erteilung der Erlaubnis für Vorbereitungsarbeiten zur Anlegung von Flugplätzen (§ 7);

6. die Bestimmung von beschränkten Bauschutzbereichen bei Landeplätzen und Segelfluggeländen (§ 17);
7. die Zustimmung zur Baugenehmigung oder einer sonstigen nach allgemeinen Vorschriften erforderlichen Genehmigung oder die luftrechtliche Genehmigung bei der Errichtung von Bauwerken, Anlagen und Geräten, bei Bäumen sowie bei der Herstellung von Bodenvertiefungen in Bauschutzbereichen und beschränkten Bauschutzbereichen (§§ 12, 15 und 17);
8. die Festlegung von Bauhöhen, bis zu denen in Bauschutzbereichen und beschränkten Bauschutzbereichen ohne Zustimmung der Luftfahrtbehörden Baugenehmigungen oder sonstige nach allgemeinen Vorschriften erforderliche Genehmigungen erteilt werden können (§§ 13, 15 und 17);
9. die Zustimmung zur Baugenehmigung oder einer sonstigen nach allgemeinen Vorschriften erforderlichen Genehmigung oder die luftrechtliche Genehmigung bei der Errichtung von Bauwerken, Anlagen und Geräten sowie bei Bäumen außerhalb der Bauschutzbereiche (§§ 14 und 15);
10. das Verlangen, die Abtragung von Bauwerken und anderen Luftfahrthindernissen, welche die zulässigen Höhen überragen, und die Beseitigung von Vertiefungen oder die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu dulden (§§ 16 und 17);

11. die Genehmigung von Luftfahrtunternehmen, die nur Gelegenheitsverkehr mit Hubschraubern oder Flugzeugen bis zu fünftausendsiebenhundert Kilogramm höchstzulässigem Fluggewicht betreiben oder deren Linienverkehr mit derartigen Luftfahrzeugen nicht über das Land, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat, hinausgeht, ferner die Genehmigung der gewerbsmäßigen Verwendung von Luftfahrzeugen für sonstige Zwecke und Selbstkostenflüge (§§ 20 und 21);
12. die Genehmigung von Luftfahrtveranstaltungen, die nicht über das Land, in dem die Veranstaltung stattfindet, hinausgehen (§ 24);
13. die Erteilung der Erlaubnis zum Starten und Landen außerhalb der genehmigten Flugplätze (§ 25);
14. die Erteilung der Erlaubnis zur Mitführung von Funkgerät in Luftfahrzeugen innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes (§ 27 Abs. 1);
15. die Erteilung der Erlaubnis, von einem Luftfahrzeug aus Lichtbildaufnahmen zu fertigen oder solche Lichtbilder sowie danach hergestellte Zeichnungen oder Abbildungen in den Verkehr zu bringen, mit Ausnahme der Erlaubnis für Personen, die ihren Wohnsitz nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben (§ 27 Abs. 2);
16. die Erteilung der Erlaubnis zu besonderer Benutzung des Luftraums für
 - a) Kunstflüge,
 - b) Schleppflüge,
 - c) Reklameflüge und Abwerfen von Gegenständen aus Luftfahrzeugen,
 - d) turnerische und seiltänzerische Übungen an Bord von Luftfahrzeugen,
 - e) Aufstieg von Frei- und Fesselballonen,
 - f) Steigenlassen von Drachen und Flugmodellen,
 - g) Fallschirmabsprünge zu Übungs- und Vorführungszwecken,
 - h) Abweichung von Sicherheitsmindestflughöhen,
 mit Ausnahme der Erlaubnis, für die nach dem Gesetz über die Bundesanstalt für Flugsicherung diese Anstalt zuständig ist (§ 32);
17. die Aufsicht innerhalb der in Nummern 1 bis 16 festgelegten Verwaltungszuständigkeiten;
18. die Ausübung der Luftaufsicht, soweit diese nicht der Bundesanstalt für Flugsicherung oder dem Luftfahrt-Bundesamt übertragen ist (§ 29).
 - (2) Die Entscheidungen in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4, 6 bis 10 und 12 werden auf Grund einer gutachtlichen Stellungnahme der Bundesanstalt für Flugsicherung getroffen.
 - (3) Die Genehmigung von Luftfahrtunternehmen nach Absatz 1 Nr. 11 wird auf Grund einer Prüfung des technischen und betrieblichen Zustandes des Unternehmens durch das Luftfahrt-Bundesamt erteilt."

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin, mit Ausnahme des § 31 Abs. 1 Nr. 1 bis 5, 12, 13, 15, 16 Buchstaben a, b, c, d, e (soweit auf Freiballone bezüglich), g, h, Nr. 18 sowie der Absätze 2 und 3 des Luftverkehrsgesetzes.

(2) Die Beschränkungen der Lufthoheit im Land Berlin bleiben unberührt.

(3) Soweit Aufgaben nach Artikel 1 im Land Berlin auszuführen sind, führen die Behörden des Landes Berlin sie nicht im Auftrage des Bundes aus.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt einen Monat nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiernit verkündet.

Bonn, den 8. Februar 1961

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

**Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamten
der Bundeswirtschaftsverwaltung*)**

Vom 2. Februar 1961

I.

Auf Grund des Artikels 1 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Bundesrichter vom 17. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 209) in der Fassung der Anordnung vom 13. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 383) übertrage ich widerruflich die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 10

dem Präsidenten der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt,

dem Präsidenten des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen,

dem Präsidenten des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft,

dem Direktor der Bundesstelle für Außenhandelsinformation,

dem Präsidenten der Bundesanstalt für Materialprüfung,

dem Präsidenten des Bundeskartellamtes,

dem Präsidenten der Bundesanstalt für Bodenforschung

für ihren Geschäftsbereich.

Zur Verleihung eines Amtes der Besoldungsgruppen A 9 und A 10 bedarf es meiner vorherigen Zustimmung.

II.

Für besondere Fälle behalte ich mir die Ernennung und Entlassung der in Ziffer I genannten Beamten vor.

III.

Die Anordnung tritt mit dem 1. März 1961 in Kraft. Gleichzeitig treten die Anordnungen über die Ernennung und Entlassung von Beamten der Bundeswirtschaftsverwaltung vom 17. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 930), vom 2. September 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 589), vom 9. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 811), vom 26. September 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 718) und vom 30. November 1960 (nicht veröffentlicht) außer Kraft.

Bonn, den 2. Februar 1961

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

*) Ersetzt Bundesgesetzbl. III 2030-11-4, 10, 11 u. 16.

**Verordnung über Behandlungsverfahren,
nach deren Anwendung Fleisch nicht mehr als frisch anzusehen ist
(Behandlungsverfahren-Verordnung — BVV)**

Vom 10. Februar 1961

Auf Grund des § 12a Abs. 2 Satz 2 des Fleischbeschaugesetzes in der Fassung vom 29. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1463), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes vom 15. März 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 186), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Im Sinne des Fleischbeschaugesetzes sind Behandlungsverfahren für Fleisch, nach deren Anwendung das Fleisch nicht mehr als frisch anzusehen ist,

1. das Erhitzen, insbesondere Kochen, Brühen, Dämpfen, Dünsten, Braten, Schmoren, Grillen oder Rösten,
2. das Pökeln und
3. das Auslassen von Fett.

§ 2

(1) Erhitzen ist die Behandlung des Fleisches mit trockener oder feuchter Hitze, sofern in allen Teilen des Fleisches eine Temperatur von mindestens + 65° C erreicht wird.

(2) Pökeln ist die Behandlung des Fleisches mit Kochsalz allein oder in Verbindung mit Pökelfstoffen, sofern in allen Teilen des Fleisches der Kochsalzgehalt

- a) mindestens 6 vom Hundert oder
- b) mindestens 4 vom Hundert bei einem Wassergehalt von höchstens 25 vom Hundert

beträgt.

(3) Auslassen von Fett ist die Behandlung des Fettgewebes, bei der Fett aus dem Gewebe austritt.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 25. März 1961 in Kraft.

Bonn, den 10. Februar 1961

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Schwarz

**Verordnung über amtstierärztliche Gesundheitszeugnisse
bei der Einfuhr von Fleisch (Gesundheitszeugnis-Verordnung — GZV)**

Vom 10. Februar 1961

Auf Grund des § 12 a Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 5 Satz 3, des § 12 b Abs. 1 und 3 und des § 12 c Abs. 1 Nr. 3 des Fleischbeschaugesetzes in der Fassung vom 29. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1463), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes vom 15. März 1960 (Bundesgesetzblatt I S. 186), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Für Inhalt und Form des amtstierärztlichen Gesundheitszeugnisses des Ursprungslandes ist

1. in den Fällen des § 12 a Abs. 4 und Abs. 5 Satz 3 und des § 12 b des Gesetzes das Muster der Anlage 1 und

2. in den Fällen des § 12 c Abs. 1 des Gesetzes das Muster der Anlage 2 maßgeblich.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 25. März 1961 in Kraft.

Bonn, den 10. Februar 1961

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Schwarz

Anlage 1 umstehend

Anlage 1

Amtstierärztliches Gesundheitszeugnis

für die Einfuhr frischen Fleisches nach § 12 a Abs. 4 und Abs. 5 Satz 3
sowie nach § 12 b des Fleischbeschaugesetzes

Ursprungsland Anschrift der obersten Veterinärbehörde des Ursprungslandes Nummer des Gesundheitszeugnisses Anschrift des Absenders Name, Ort und Veterinärkontrollnummer des Schlachthofes, in dem das Fleisch gewonnen worden ist ¹⁾ Tierart Art der Verpackung Kennzeichen der Sendung Datum der Schlachtung Datum der Absendung	Der unterzeichnete beamtete Tierarzt bescheinigt hiermit, daß das in der nebenstehend bezeichneten Sendung enthaltene frische Fleisch <ol style="list-style-type: none"> 1. von Tieren stammt, die <ol style="list-style-type: none"> a) in einem von der obersten Veterinärbehörde des Ursprungslandes unter Erteilung einer Veterinärkontrollnummer zu Exportschlachtungen für die Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Schlachthof geschlachtet und b) vor und nach der Schlachtung in diesem Schlachthof tierärztlich nach Vorschriften, die keine geringeren Anforderungen als die deutschen fleischbeschaurechtlichen Bestimmungen stellen, untersucht worden sind,²⁾ 2. nach den in Nummer 1 Buchstabe b bezeichneten Vorschriften als tauglich zum Genuß für Menschen erklärt worden ist,²⁾ 3. im Ursprungsland mindestens sechs Tage einem Gefrierprozeß von mindestens — 10° C ausgesetzt worden ist.²⁾ 3)
--	--

Bei Einfuhren nach § 12 a

Zahl der Tierkörper

Tierkörper mit oder ohne Kopf

Angaben über Teilung in Hälften oder Viertel

Zur Kennzeichnung dienende Nummern oder andere Zeichen

Bei Einfuhren nach § 12 b

Art der Sendung

Zahl der Packstücke

Gesamtgewicht der Sendung brutto oder netto²⁾

.....
(Ort und Datum)

.....
(Dienstsiegel)

.....
(Beamteter Tierarzt)

1) Entfällt bei Einfuhren nach § 12 a Abs. 5 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 1.

2) Nichtzutreffendes streichen.

3) Gilt nur für die Einfuhr von Tierkörpern von Rindern oder Rentieren ohne Kopf und für die Einfuhr von Rinderherzen.

Anlage 2

Amtstierärztliches Gesundheitszeugnis

für die Einfuhr zubereiteten Fleisches
nach § 12c Abs. 1 des Fleischbeschaugesetzes

Ursprungsland

Anschrift der obersten Veterinärbehörde des Ursprungslandes

Nummer des Gesundheitszeugnisses

Anschrift des Absenders

Name, Ort und Veterinärkontrollnummer des Schlachthofes, in dem das Fleisch gewonnen worden ist

Name, Ort und Veterinärkontrollnummer des Verarbeitungsbetriebes, in dem das Fleisch zubereitet worden ist

Art der Ware

Art der Verpackung (Kisten, Kanister, Fässer, Tankwagen usw.)

Datum der Herstellung

Datum der Absendung

Gewichtsangabe des einzelnen Packstückes

Zahl der Packstücke

Kennzeichen der Packstücke

Gesamtgewicht der Sendung, brutto oder netto*)

Der unterzeichnete beamtete Tierarzt bescheinigt hiermit, daß das in der nebenstehend bezeichneten Sendung enthaltene zubereitete Fleisch

1. von Tieren stammt, die
 - a) in einem von der obersten Veterinärbehörde des Ursprungslandes unter Erteilung einer Veterinärkontrollnummer zu Exportschlachtungen für die Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Schlachthof geschlachtet und
 - b) vor und nach der Schlachtung in diesem Schlachthof tierärztlich nach Vorschriften, die keine geringeren Anforderungen als die deutschen fleischbeschaurechtlichen Bestimmungen stellen, untersucht worden sind,
2. nach den in Nummer 1 Buchstabe b bezeichneten Vorschriften als tauglich zum Genuß für Menschen erklärt worden ist,
3. in einem Verarbeitungsbetrieb des Ursprungslandes zubereitet worden ist, der von der obersten Veterinärbehörde des Ursprungslandes unter Erteilung einer Veterinärkontrollnummer zum Export in die Bundesrepublik Deutschland zugelassen worden ist,
4. nicht unter Verwendung von Fleisch, dessen Einfuhr nach § 12 des Fleischbeschaugesetzes verboten ist, hergestellt worden ist,
5. ohne Anwendung von Zusätzen oder Verfahren hergestellt worden ist, die nach der Verordnung über unzulässige Zusätze und Behandlungsverfahren bei Fleisch vom 18. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 725) verboten sind,
6. eine einheitliche Warenart darstellt, die aus ein und demselben Herstellungsgang stammt und äußerlich nach Art der Verpackung und Kennzeichnung gleichartig ist.

(Ort und Datum)

(Dienstsiegel)

(Beamteter Tierarzt)

*) Nichtzutreffendes streichen.

Einbanddecken für den Jahrgang 1960

Teil I: 2,— DM zuzüglich 0,80 DM Porto und Verpackung

Teil II: 6,— DM (3 Einbanddecken) zuzüglich 0,90 DM Porto und Verpackung

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift wie in den vergangenen Jahren

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung

VERLAG „BUNDESGESETZBLATT“ BONN · POSTFACH